

**Vertrag über Planungsleistungen nach HOAI 2021, Leistungsbild Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen,
Leistungsphasen 1-3 optional 4-9
Ausbau- und Neubauplanung von Radwegeinfrastruktur im westlichen Bereich des Gewerbegebiets
Fischereihafen Bremerhaven**



Vertrag

Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen

zwischen

Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH, Lengstraße 1, 27572 Bremerhaven
(Aktenzeichen FBG-2026-0008)

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

, vertreten durch

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

wird folgender

Vertrag

über Planungsleistungen nach HOAI 2021, Leistungsbild Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen, Leistungsphasen 1-3 optional 4-9 für das Projekt „Ausbau- und Neubauplanung von Radwegeinfrastruktur im westlichen Bereich des Gewerbegebiets Fischereihafen Bremerhaven“ wie folgt geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand des Vertrages

§ 2 Grundlagen des Vertrages

§ 3 Leistungen des Auftragnehmers

§ 4 Personaleinsatz Unternehmer

§ 5 Fristen und Termine

§ 6 Honorar und Nebenkosten

§ 7 Mängelansprüche

§ 8 Haftpflichtversicherung

§ 9 Kündigung

§ 10 Ergänzende Vereinbarungen

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- 1.1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Erbringung von Planungsleistungen für die Leistungsbilder Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen nach § 43 und §47 HOAI 2021 für die Baumaßnahme:

Ausbau- und Neubauplanung von Radwegeinfrastruktur im westlichen Bereich des Gewerbegebiets Fischereihafen Bremerhaven

- 1.2. Zielvorgaben

Die Projektziele (Vorgaben zu Quantitäten, Qualität, Gestaltung, Funktion, Konstruktion und Baukosten) werden in der Zielfindungsphase gemäß § 3.1 des Vertrages in enger Abstimmung mit dem Auftraggeber erarbeitet.

- 1.3. Die Projektziele werden wie folgt vereinbart:

- 1.3.1. Vorgaben zu Quantitäten: Die Planungsleistungen orientieren sich an der Bedarfsplanung (Aufgaben- und Leistungsbeschreibung).

- 1.3.2. Vorgaben zur Qualität: Die Planung orientiert sich an der Bedarfsplanung (Aufgaben- und Leistungsbeschreibung). Im Weiteren gelten die Technischen Standards des Landes Bremen.

- 1.1.1 Die Gesamtkosten für die Baumaßnahme dürfen den Betrag von € 3.900.000 EUR (zuzüglich der Umsatzsteuer) nicht überschreiten. Dieser Betrag setzt sich aus den Kostengruppen 200 bis 500 (DIN 276:2018-12) zusammen. Es handelt sich bei diesem Betrag um eine vorläufige Kostenobergrenze. Unabhängig von der Beachtung der Projektziele hat der Auftragnehmer bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Kostenobergrenze, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb des Radwegenetzes zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparung durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) aufgezehrt werden.

Im Rahmen der fortlaufenden Kostensteuerung und Kostenkontrolle ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Kosten bis zum Abschluss der Entwurfsplanung und ab der Ausführungsplanung parallel auch nach Vergabeeinheiten/vergabeorientierten Kostenkontrolleinheiten zu erfassen und kontinuierlich fortzuschreiben.

§ 2

Grundlagen des Vertrages

2.1. Grundlagen des Vertrages

Grundlagen des Vertrages sind in nachstehender Reihenfolge:

Abschnitt	Bezeichnung
I	Leistung / Honorar
I.1	<input checked="" type="checkbox"/> Aufgaben-/Leistungsbeschreibung einschließlich sämtlicher Vergabeunterlagen (Bieterinformation, Protokolle, etwaige Schriftverkehr)
I.2	<input checked="" type="checkbox"/> Angebot vom xx.xx.2026
I.3	<input checked="" type="checkbox"/> Honorarübersicht
II	Vertragsbedingungen
II.1	<input checked="" type="checkbox"/> Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)
III	Weitere Vertragsbestandteile
III.1	<input checked="" type="checkbox"/> Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmer

III.2	<input checked="" type="checkbox"/>	Tariftreueerklärung
III.3	<input checked="" type="checkbox"/>	Tariftreueerklärung Unterauftragnehmer

2.2. Der Auftragnehmer hat darüber hinaus zu beachten:

- Die baurechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften für das Land Bremen
- ggf. die Bestimmungen über Zuwendungen durch Dritte
- Die einschlägigen technischen Normen, Richtlinien und Bestimmungen
- Die arbeitssicherheitstechnischen Vorschriften (Unfallverhütungsvorschriften)
- Die Vergabe- und Vertragsordnungen für Bauleistungen (VOB)
- Die maßgeblichen vergaberechtlichen Regelungen für die Erteilung von Bau-, Dienst- und freiberuflichen Tätigkeiten für das Land Bremen

§ 3

Leistungen des Auftragnehmers

3.1 Haben sich die Parteien in der Zielfindungsphase nach § 1.2 des Vertrages über die Projektziele geeinigt und hat der Auftraggeber von seinem Sonderkündigungsrecht nach § 650r BGB keinen Gebrauch gemacht, überträgt der Auftraggeber dem Auftragnehmer stufenweise alle in dem beigefügten zusätzlichen Vertragsbestimmungen zum Planungsvertrag notwendigen Leistungen, soweit sie nicht bereits in der Zielfindungsphase beauftragt und erbracht wurden.

Werden Leistungen zur Zielfindung nicht erforderlich, überträgt der Auftraggeber dem Auftragnehmer stufenweise alle in dem beigefügten zusätzlichen Vertragsbestimmungen zum Planungsvertrag beschriebenen notwendigen Leistungen.

Mit der Abgabe seines Angebotes vom 2026 bestätigt der Auftragnehmer ausdrücklich, dass sämtliche in den Vergabeunterlagen beschriebenen Leistungen Gegenstand des Angebotes sind und damit ein vollständiges Angebot vorliegt.

3.2 Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen. Die Leistungsstufen, die der Auftraggeber nicht bei Vertragsschluss beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber sie abrufen. Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken. Die Leistungsstufen gliedern sich wie folgt:

3.2.1 Leistungsstufe 1 – Grundlagenermittlung, Vorplanung, und Entwurfsplanung - (LPH 1 bis 3)

Die Leistungsstufe 1 umfasst alle Arbeiten zur Herbeiführung notwendiger weiterer Beauftragungen durch den Auftraggeber sowie die Erstellung einer den Vertragszielen entsprechenden Vorplanung.

Die Leistungsstufe 1 ist erbracht, wenn

- die erforderlichen Planungsgrundlagen vollständig ermittelt und in der Vorplanung berücksichtigt wurden,
- auf ihrer Grundlage die Ausführung geplant werden kann,
- die Vorplanung mit den Vertragszielen für Kosten, Termine und Qualitäten übereinstimmt und vom Auftraggeber anerkannt wurde.
- Die erarbeitete Lösung der Planungsaufgabe nach Maßgabe des beschriebenen Leistungsumfangs für die Entwurfsplanung durchgeplant und dargestellt ist,
- die endgültige Lösung der Planungsaufgabe in einer Weise erarbeitet ist, dass die vereinbarten Projektziele für Kosten, Termine und Qualitäten nachweislich eingehalten werden können,
- auf ihrer Grundlage die Ausführung geplant werden kann

3.2.2 Leistungsstufe 2 – Genehmigungsplanung, Ausführungsplanung sowie Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe - (LPH 4 bis 7)

Die Leistungsstufe 2 umfasst alle Leistungen zur Erstellung der Genehmigungsplanung, zur Erstellung der vollständigen Ausführungsplanung, die Erstellung der erforderlichen Leistungsverzeichnisse sowie die für die Bauausführung erforderlichen Vergaben.

Die Leistungen der Leistungsstufe 2 sind erbracht, wenn

- der Auftragnehmer die für die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Zustimmungen erforderlichen Unterlagen genehmigungs- und zustimmungsfähig übergeben hat.
- die in Leistungsstufe 1 erbrachte Lösung der Planungsaufgabe nach Maßgabe des beschriebenen Leistungsumfangs ausführungsfähig durchgeplant und dargestellt ist,
- Die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen zur Umsetzung der Maßnahme erteilt wurden (insbesondere die Baugenehmigung),
- die zur Vorbereitung der Vergabe für die Ausschreibung notwendigen zeichnerischen Details einschließlich der Planvorgaben DIN-gerecht und so vollständig erstellt sind, dass auf dieser Grundlage eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen aufgestellt werden können,
- die fortgeschriebenen Ausführungspläne mit der tatsächlich zur realisierenden Ausführung übereinstimmen,
- die zur Realisierung der ausführungsfähigen Planung erforderlichen Mengen nachvollziehbar ermittelt sind,
- die erforderlichen Leistungsbeschreibungen eindeutig und erschöpfend aufgestellt sind,
- gegebenenfalls technische Prüfung und Unterstützung bei Auskunftserteilungen gegenüber Bewerbern und Bietern,
- Führen von Aufklärungsgesprächen mit Bietern und Unterstützung des Auftraggebers bei technischen Fragen (beispielsweise Gleichwertigkeitsprüfung der angebotenen Produkte),
- unverzüglich nach den ersten maßgeblichen Ausschreibungen (ca. 70 % der Gesamtleistung) ist durch den Auftragnehmer ein Vergleich der Ausschreibungsergebnisse mit den von den Planern bepreisten Leistungsverzeichnissen vorzulegen. Der Kostenvergleich bedarf der Anerkennung durch den Auftraggeber,
- die Prüfung und Wertung der eingereichten Angebote fachlich schlussfertig abgeschlossen sind,
- die Kosten auf der Grundlage vom Planer bepreister Leistungsverzeichnisse ermittelt und vom Auftraggeber anerkannt sind,
- die Vergaben für die bauliche Umsetzung erfolgt sind.

3.2.3 Leistungsstufe 3 - Bauüberwachung und Objektbetreuung - (LPH 8 und 9)

Der Auftragnehmer hat seine mitwirkende Bauüberwachung (Fachbauleitung/Baustellenkontrolle) für die Bauausführung erforderlichen Leistungen so zu erbringen, dass der mit den ausführenden Firmen und den Auftraggebern vereinbarte Bauablauf störungsfrei verläuft. Nach Fertigstellung hat er die Objektbetreuung innerhalb des Gewährleistungszeitraums zu betreiben.

Die Leistungen Leistungsstufe 3 sind erbracht, wenn

- alle Leistungen der ausführenden Unternehmen zur Realisierung der genehmigten Planung und zur Erfüllung der Projektziele vollständig erbracht, abgenommen und schlussgerechnet sind,
- ggf. die öffentlich-rechtlichen und Sachverständigenabnahmen erfolgreich durchgeführt wurden (insbesondere aufgrund von Auflagen aus der Baugenehmigung),
- alle bei der Abnahme der Bauleistung festgestellten Mängel beseitigt sind,
- alle innerhalb der Verjährungsfrist festgestellten Mängel beseitigt sind,
- die Kostenkontrolle durchgeführt ist,
- die Gebäudedokumentation erstellt und übergeben ist,
- die Inbetriebnahme der neuen Außenanlagen und der Rückbau der Bestandsaußenanlagen erfolgt ist.

3.3 Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Erbringung der

- Leistungsstufe 1
- Leistungsstufe 2
- Leistungsstufe 3

Der weitere Abruf der Leistungen erfolgt schriftlich durch den Auftraggeber. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Abrufs hinzuweisen. Ein Rechtsanspruch zur Übertragung weiterer Leistungen besteht nicht. Aus der stufenweisen Beauftragung oder der abschnittswisen Ausführung der beauftragten Leistungen kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

3.4 Besondere Leistungen

Dem Auftragnehmer werden die in der Aufgabenbeschreibung benannten Besonderen Leistungen übertragen. Die Übertragung erfolgt entsprechend der Leistungsstufen. Dabei sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Planungs- und Objektüberwachungsleistungen für Verkehrsanlagen

3.5 Allgemeine Leistungspflichten

- 3.5.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen in allen Leistungsstufen so zu erbringen, dass die beschriebenen Zielvorgaben (Projektziele) erreicht werden und die Baumaßnahme mangelfrei hergestellt werden kann. Bei diesen Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die für die Auftraggeberin im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Abs. 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des vom Auftragnehmer geschuldeten Werks. Die Planungs- und Überwachungsziele sind damit hinreichend beschrieben, so dass eine Zielfindungsphase i. S. v. § 650p Abs. 2 BGB entfällt.
- 3.5.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Zusammenwirken mit den übrigen am Planungsprozess Beteiligten so zu planen, dass die vorläufige Kostenobergrenze für die Gesamtbaumaßnahme nicht überschritten wird.
- 3.5.3. Die unter 3.5.2 benannte Verpflichtung erfasst nicht nur die Koordinierung der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten, sondern auch die Integration und Koordination anderer durch Dritte zu erbringende Leistungen der einzelnen Leistungsbilder (beispielsweise Koordinierung unterschiedlicher Fachplaner und deren Integration in die Planung).
- 3.5.4. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass bei der Auftraggeberin Kostensteigerungen jedweder Art nicht weitergereicht werden können. Aus diesem Grund dürfen kostenauslösende Änderungen des Entwurfs ausschließlich durch die Auftraggeberin ausgelöst werden.
- 3.5.5. Der Auftragnehmer schuldet sämtliche Planungsleistungen, die zur ordnungsgemäßen, den Anforderungen an das Bauvorhaben entsprechenden Erfüllung des Auftrages erforderlich sind, auch wenn sie vorstehend nicht im Einzelnen genannt sind.

-
- 3.5.6. Der Auftragnehmer ist darüber hinaus verpflichtet, über den vertraglich geschuldeten Erfolg hinaus weitere, zusätzliche Leistungen zu erbringen, falls die Auftraggeberin dies von ihm verlangt. Die Erbringung der weiteren Leistungen ist zumutbar, wenn der Betrieb des Auftragnehmers darauf eingerichtet ist.
- 3.5.7. Wird erkennbar, dass die Projektziele mit der bisherigen Prüfung, nach dem Ergebnis der Ausschreibung von Leistungen oder dem bisher vorgesehenen Bauablauf nicht erreicht werden können, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu unterrichten und die aus seiner Sicht möglichen Handlungsalternativen und deren Auswirkungen auf die Projektziele darzulegen, so dass die Ziele und insbesondere die vorläufige Kostenobergrenze doch noch eingehalten werden können.
- 3.5.8. Der Auftragnehmer überprüft in der Vorplanung und Entwurfsplanung die Einhaltung der vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele. Zwischen den Parteien ist eine vorläufige Kostenobergrenze vereinbart. Die Kostenermittlung hat den wirtschaftliche Toleranzrahmen von 20 % in der Kostenschätzung und/oder Kostenberechnung sowie etwaige Preissteigerungen zu berücksichtigen. Der Auftragnehmer ist für den Fall der Überschreitung der vereinbarten vorläufigen Kostenobergrenze verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich die Überschreitung anzuzeigen und Vorschläge zu unterbreiten, in welcher Weise der drohenden Kostenüberschreitung entgegengewirkt werden kann.
- 3.5.9. Erkennt der Auftraggeber die Planungsergebnisse an, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten hierauf aufzubauen. Die Billigung von Planungsergebnissen befreit den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verantwortung für die vertragsgerechte Erfüllung seiner Leistungen. Der Auftragnehmer hat Anordnungen des Auftraggebers unverzüglich daraufhin zu überprüfen, ob sie den vertraglich vereinbarten Projektzielen entsprechen oder diese gefährden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Bedenken diese schriftlich anzuzeigen und zu begründen.

Billigt der Auftraggeber Planungsergebnisse des Auftragnehmers im Rahmen einer Leistungsstufe, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf den darin enthaltenen gestalterischen, wirtschaftlichen und funktionalen Anforderungen aufzubauen. Die Billigung von Planungsergebnissen durch den Auftraggeber befreit den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung zur Einhaltung der Kostenobergrenze, vertragsgerechte Qualität seiner Planung und die Mangelfreiheit der zu realisierenden Bauleistungen.

3.6 Besprechungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle zwei Wochen, bei Bedarf auch wöchentlich an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen vorzubereiten. Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechung und die Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.

Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Planungs- und Baubesprechungen Niederschriften, die er dem Auftraggeber zur Kenntnis vorlegt.

3.7 Projektbüro

Der Auftragnehmer

hat dafür Sorge zu tragen, dass der Projektleiter/Bauleiter bzw. dessen Stellvertreter erreichbar und nach Erfordernis vor Ort präsent sind;

ist verpflichtet, dass in der räumlichen Nähe zum Bauvorhaben bzw. im Bereich der Baustelleneinrichtung ein eigenes Projektbüro/Bauleiterbüro eingerichtet und unterhalten wird, und zwar

ab Vertragsbeginn

ab Beginn der Ausführungsleistungen für die Dauer der Ausführungsleistungen

Für eine Vertretung während Urlaubs- bzw. sonstigen Abwesenheitszeiten von Projektleiter/Bauleiter und Stellvertreter hat der Auftragnehmer vorausschauend Sorge zu tragen.

3.9 Behandlung von Unterlagen

3.9.1. Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn schriftlich zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Projektzielen nicht vereinbart ist.

3.9.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm übertragenen Leistungen nach den gültigen DIN-Normen, sonstigen etwa einschlägigen Regelwerken, öffentlich-rechtlichen Vorschriften und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu erbringen. Sollten Regelwerke in Überarbeitung sein oder sonst irgendwelche Unklarheiten vorliegen, die von Einfluss auf die Leistungserfordernisse oder die Güte und die Qualität der Leistung sein könnten, ist der Auftragnehmer verpflichtet, hierüber die Auftraggeberin unter Darstellung des Sachstandes zu informieren und vor Ausführung der Leistung Weisung abzuwarten. Dies hat auf gesonderte Anforderung der Auftragnehmerin schriftlich zu erfolgen. Ferner sind –bei Bedarf– die aktuellen Förderungsbedingungen ggfs. auch der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu berücksichtigen.

3.9.3. Notwendige bzw. sinnvolle Überarbeitungen der Unterlagen bei nur unwesentlich veränderten Forderungen begründen keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung. Ebenso begründet dieses keinen Anspruch auf Vergütung bei Veränderungen und Überarbeitungen der Planungsunterlagen, soweit dieses auf Anforderungen oder Auflagen der beteiligten Behörden oder Förderinstituten etc. beruht. Dies gilt auch für Überarbeitungen, die unter anderem zur Einhaltung der vorläufigen Kostenobergrenzen erforderlich werden.

3.9.4. Für Leistungsänderungen und Zusatzleistungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe nachfolgender Regelungen. Das Angebot des Auftragnehmers hat eventuelle Auswirkungen auf die vereinbarte Bauzeit und die Baukosten zu enthalten. Soweit diese Angaben fehlen, darf die Auftraggeberin davon ausgehen, dass zeitliche Auswirkungen sowie Auswirkungen auf die Baukosten nicht entstehen.

Soweit abgeschlossene Arbeiten bereits freigegeben wurden, ist der Aufwand für die nachträglichen Änderungen nach Aufwand abzurechnen. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die 30-Tage-Frist gem. § 650b Abs. 2 BGB den Planungs- und Bauablauf erheblich behindert. Um die vertraglich vereinbarten Termine sicherzustellen, legen die Parteien hiermit einvernehmlich fest, die Frist gem. § 650b Abs. 2 BGB auf 20 Tage zu verkürzen.

3.9.5. Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen einschließlich der Leistungsverzeichnisse und der Berechnungen sind dem Auftraggeber in kopierfähiger Ausführung zu übergeben. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer die Unterlagen aus den Leistungen der Leistungsphasen 1 bis 4 dem Auftraggeber zweifach vervielfältigt zu übergeben. Zeichnungen sind im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normgerecht farbig oder mit Symbolen anzulegen, DIN-

gerecht zu falten und in Ordnern vorzulegen. Die Unterlagen sind nach den Vorgaben des Auftraggebers anzufertigen.

Die Anzahl der Vervielfältigung von Unterlagen richtet sich im Übrigen nach den Erfordernissen einer wirtschaftlichen Planungs- und Bauabwicklung. Unterlagen des laufenden Bearbeitungsprozesses wie Pläne (Zeichnungen, Karten und Plandarstellungen), Berichte, Beschreibungen, Berechnungen, die beim Auftragnehmer im Zuge der Leistungserbringung anfallen, sind in der für die Bearbeitung, für die Abstimmung mit Behörden sowie für die am Projekt beteiligten Dritten in bis zu 3-facher Ausfertigung nach vorheriger rechtzeitiger Absprache mit dem Auftraggeber zu fertigen und zu übergeben. Die Ergebnisunterlagen sind in analoger Form bis 3-fach und in digitaler Form (Datenträger) bis 3-fach zur Verfügung zu stellen. Die Endkontrolle, der vom Leistungserbringer zu druckenden bzw. dem Auftraggeber zur Vervielfältigung übergebenen Unterlagen, obliegt dem Auftragnehmer.

Die Dateien sind in einem Format und in einer vorgegebenen Datenstruktur (Layer-Struktur) zu übergeben, die eine Weiterverarbeitung durch den Auftraggeber ermöglicht. Die Dateien sind digital ergänzend vorzulegen.

3.10 Leistungen fachlich Beteiligter

Der Auftragnehmer hat die Leistungen aller weiteren fachlich Beteiligten so rechtzeitig zu koordinieren, mit seinen Leistungen abzustimmen und in diese einzuarbeiten, dass der vorgesehene Planungs- und Bauablauf nicht gestört wird. Nach derzeitigem Stand sind dies folgende fachliche Beteiligte:

-/-

§ 4

Personaleinsatz des Auftragnehmers

- 4.1. Als fachlich Verantwortliche, Projektleiter und verantwortliche Mitarbeiter für die Erbringung der vertraglichen Leistung werden benannt (Name, Qualifikation):

Für Leistungsstufe 1: _____

Für Leistungsstufe 2: _____

Für Leistungsstufe 3: _____

4.2. Durchgängiger Mitarbeiterereinsatz

Der Auftragnehmer wird darauf hinwirken, dass die benannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen Leistungsstufe eingesetzt werden. Eine Übertragung vereinbarter Leistungen an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers, die dieser nur aus wichtigem Grund verweigern darf. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Auftraggeber die Auswechslung des Projektleiters oder sonstiger Mitglieder des Projektteams verlangen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitarbeiter des Auftragnehmers nach Einschätzung des Auftraggebers die notwendige fachliche oder persönliche Eignung für die Erfüllung seiner Aufgabe vermissen lässt oder mit den anderen am Bau Beteiligten nicht kooperativ zusammenarbeitet.

§ 5

Fristen und Termine

5.1 Für die Leistungen des Auftragnehmers werden nachfolgende Termine bzw. Leistungszeiträume vorgegeben, es handelt sich dabei um Vertragstermine bzw. – fristen:

	Datum / Leistungszeitraum
<input type="checkbox"/> Abschluss LPH 3 Entwurfsplanung:	01.11.2026

Die o. g. Termine / Fristen für die Lieferung der Pläne, Leistungsverzeichnisse und sonstige Unterlagen (Kostenkontrolle, Bautageberichte etc.) sind verbindlich und unbedingt einzuhalten. Bei dem jeweils genannten Termin handelt es sich um das Fertigstellungsdatum zur Erbringung sämtlicher Leistungen der betroffenen Leistungsphasen.

5.2 Auf der Grundlage der Termine gemäß § 5.1 erarbeitet der Auftragnehmer in Abstimmung mit seinem Vertragspartner unverzüglich nach Vertragsschluss einen Terminplan betreffend Planung, Vergabe und Ausführung. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

5.3 Dieser Vertrag wird während des seit dem 24. Februar 2022 durch den Staat Russland geführten Krieg gegen die Ukrainer geschlossen. Die Parteien bestätigen, dass die Bundesrepublik sowie jedes Bundesland und andere europäische Länder weitreichende Einschränkungen des öffentlichen

Lebens angeordnet haben, die u.a. das Recht auf Freizügigkeit und individuelle Kontakte zwischen Personen betreffen.

Beide Parteien beabsichtigen, dass hier gegenständliche Bauvorhaben trotz der Krise durchzuführen und bestätigen, dass sie zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags auch dazu in der Lage sind. Beide Parteien wollen sich gegenseitig dabei unterstützen, etwaige wirtschaftliche Schäden durch den Krieg in der Ukraine auf ein mögliches Minimum zu begrenzen.

§ 6

Honorar und Nebenkosten

- 6.1 Das Honorar für die beauftragten Grundlagen berechnet sich auf Grundlage der Kostenberechnung (Kostenermittlung nach DIN 276:2018-12) und auf Basis des Angebotes vom [REDACTED] 2026. Danach beträgt das Gesamthonorar einschließlich Umsatzsteuer in Höhe von 19 %

brutto [REDACTED],00 €.

Darin enthalten ist unter anderem der Nebenkostenzuschlag in Höhe von [REDACTED] %.

- 6.2 Nach vollständiger Fertigstellung und Abnahme der Vertragsleistungen der LPH 1-8 stellt der Auftragnehmer eine Schlussrechnung über die LPH 1-9.

- 6.3 Honorarzone

Für die Ermittlung der Honorare wird folgende Honorarzone festgelegt: III

- 6.4 Besondere Leistungen

Die Zusätzlichen Leistungen gemäß Anlage 5 werden wie folgt pauschal honoriert:

brutto [REDACTED],00 €

- 6.5 Honorar bei Leistungsänderung

Ordnet der Auftraggeber über die vereinbarten Leistungen hinaus weitere Leistungen an, die nicht bereits vorstehend honoriert werden und die im Verhältnis zur beauftragten Leistung einen nicht unwesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand darstellen, erhält der Auftragnehmer unter Zugrundelegung der im Preisblatt „Stunden-, Tages- und Monatssätze“ vereinbarten Verrechnungssätze ein zusätzliches Honorar.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Kosten für Schreibkräfte etc. sind mit den oben genannten Stundensätzen abgegolten. Die Nachweise über den Zeitaufwand sind dem Auftraggeber zeitnah, mindestens wöchentlich zur Prüfung vorzulegen. Der Auftragnehmer hat die aufgewendeten Stunden nach Leistungsart, Zeitpunkt, Umfang und spezifischen Leistungsinhalt der eingesetzten Mitarbeiter aufzuschlüsseln.

6.6 Nebenkosten

Die Erstattung von Nebenkosten erfolgt

- auf Einzelnachweis
 pauschal mit v. H.

Die Nebenkosten sind bereits in der unter Ziffer 6.1 benannten Gesamtsumme für die Vergütung enthalten. Die Erstattung von Reisekosten erfolgt nicht.

Für das Honorar des Auftragnehmers und die Nebenkostenerstattung ist die Umsatzsteuer gesondert auszuweisen.

§ 7

Mängelansprüche

Die Mängelansprüche bestimmen sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den AVB. Die Abnahme hat förmlich zu erfolgen.

§ 8

Haftpflichtversicherung

Die Deckungssumme der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 16 AVB müssen mindestens betragen:

- Für Personenschäden: 2,0 Million Euro
- Für sonstige Schäden 2,0 Million Euro

§ 9

Kündigung

Eine Kündigung bedarf in jedem Falle einer Schriftform.

Im Falle einer ordentlichen Kündigung oder bei einer von der Auftraggeberin zu vertretender außerordentlicher Kündigung, erhält der Auftragnehmer die Vergütung für die bereits erbrachten Leistungen. Für nicht erbrachte, jedoch bereits abgerufene/beauftragte Leistungen berechnet sich die Vergütung wie folgt:

Der Auftragnehmer erhält die volle vertragliche Vergütung unter Abzug ersparter Aufwendungen und Anrechnung eines Erwerbs durch anderweitige Verwendung der Arbeitskraft sowie böswilliger Unterlassung anderweitiger Verwendung seiner Arbeitskraft. Ersparte Aufwendungen werden grundsätzlich mit 60 % des Honorars für die noch nicht erbrachten Leistungen pauschaliert, sofern nicht eine der Vertragsparteien andere ersparte Aufwendungen nachweist.

Eine Kündigung aus wichtigem Grund liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer seine Zahlung einstellt, das Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt worden oder mangels Masse nicht eröffnet oder die Leistungsfähigkeit aus anderen Gründen so beeinträchtigt ist, dass ein Vertrauen des AG in die weitere vertragsgerechte Erfüllung nicht mehr besteht.

Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Auftragnehmer seine Arbeiten abzuschließen und seine Leistungsergebnisse in einer Art zu ordnen, die eine Übernahme und Fortführung des Bauvorhabens durch einen Dritten ohne unangemessene Schwierigkeiten möglich macht.

§ 10

Ergänzende Vereinbarungen

10.1. Vertretung

Die Vertretung der Auftraggeberin erfolgt durch

- Herrn Sören Marschalk (Projektleitung)

10.2. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Bremerhaven.

10.3. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

10.4. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags rechtsunwirksam sein, wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die rechtlich zulässig ist und dem Sinn und Zweck des Vertrags nach den Vorstellungen der Vertragsparteien am nächsten kommt.

10.5. Weitere Bestimmungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung gemäß Verpflichtungsgesetz vom 02.03.1974 – BGBl. I S. 469 ff/547 – in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden Stelle abzugeben.

<p>Auftraggeberin</p> <p>-----</p> <p>----- (Ort), ----- (Datum)</p> <p>-----</p> <p>Rechtsverbindliche Unterschrift</p>	<p>Auftragnehmer</p> <p>-----</p> <p>----- (Ort), ----- (Datum)</p> <p>-----</p> <p>Rechtsverbindliche Unterschrift</p>
--	---

Anlagenverzeichnis:

- Anlage I.1 Aufgaben-/Leistungsbeschreibung einschließlich sämtlicher Vergabeunterlagen (Bieterinformation, Protokolle, etwaige Schriftverkehr)
- Anlage I.2 Angebot vom xx.xx.2026
- Anlage I.3 Honorarübersicht
- Anlage II.1 Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)
- Anlage III.1 Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmer
- Anlage III.2 Tariftreuerklärung
- Anlage III.3 Tariftreuerklärung Unterauftragnehmer